

Synopse Gemeindeordnung

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Tenniken**, gestützt auf § 45 Abs. 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des **Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden** vom 28. Mai 1970 (**GemG**), beschliesst:

Alt vom 18.November2003	Neu	Bemerkung
<p>A Organisation</p> <p>§ 1 Organisationstyp</p> <p>Die Einwohnergemeinde Tenniken hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p> <p>§ 2 Behördenorganisation</p> <p>1. Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern, b Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern, c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern, d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern. e Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern <p>2. Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Feuerwehrkommission. bestehend aus 9 Mitgliedern 	<p>A Organisation</p> <p>§ 1 Organisationstyp</p> <p>Die Einwohnergemeinde Tenniken hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p> <p>§ 2 Behördenorganisation</p> <p>1. Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern; b Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken, gemäss Vertrag; c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern; d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern; e Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern. <p>2. Es bestehen ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen gemäss den jeweiligen Gemeindereglementen.</p>	<p>Begriffe wurden angepasst. Die Anzahl Mitglieder vom Wahlbüro wurden von 7 auf 5 reduziert.</p> <p>Die Feuerwehr ist in einem Zweckverband organisiert. Die Feuerwehrkommission gibt es so nicht mehr.</p>

B Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

1. An der Urne werden gewählt:
 - a der Gemeinderat,
 - b der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
 - c 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates
 - d 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
 - e das Wahlbüro,
 - f die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
2. Durch den Gemeinderat werden gewählt:
 - a ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen,
 - b nicht ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen,
3. Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:
 - a ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates
 - b ein Mitglied der Sozialhilfebehörde.
4. Durch den Kindergarten- und Primarschulrat werden aus seiner Mitte gewählt:
 - a die der Gemeinde Tenniken zustehende Anzahl Mitglieder des Sekundarschulrates,

B Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

1. An der Urne werden gewählt:
 - a der Gemeinderat;
 - b die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
 - c 1 Mitglied des Kreisschulrats Eptingen-Diegten-Tenniken;
 - d 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
 - e das Wahlbüro;
 - f die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
2. Durch den Gemeinderat werden gewählt:
 - a ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen;
 - b nicht ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen.
3. Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:
 - a 1 Mitglied des Kreisschulrat Eptingen-Diegten, Tenniken;
 - b 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde.
 - c Delegierte in Zweckverbänden;
 - d Vertretungen in kommunalen, interkommunalen und regionalen Gremien.

Redaktionelle Anpassung und eine vereinfachte Auslegung der Kommissionen.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. Februar 1990 ist zuerst die weibliche und dann die männliche Form zu schreiben.

<ul style="list-style-type: none"> b die der Gemeinde Tenniken zustehende Anzahl Mitglieder des Kleinklassen-Kreisschulrates, c die der Gemeinde Tenniken zustehend Anzahl Mitglieder des Kreisschulrates der Regionalen Musikschule Sissach. 		
<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>Bei Urnenwahl ist das Mehrheitswahlverfahren anzuwenden.</p>	<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>Bei Urnenwahl ist das Mehrheitswahlverfahren anzuwenden.</p>	
<p>§ 5 Stille Wahl</p> <p>Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a des Gemeinderates, b des Gemeindepräsidenten der Gemeindepräsidentin bei Wiederwahl, c des Kindergarten- und Primarschulrates d der Sozialhilfebehörde, e des Wahlbüros, f der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. 	<p>§ 5 Stille Wahl</p> <p>Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a des Gemeinderates; b der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten bei Wiederwahl; c des Mitgliedes in den Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken; d der Sozialhilfebehörde; e des Wahlbüros; f der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. 	<p>Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. Februar 1990 ist zuerst die weibliche und dann die männliche Form zu schreiben.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>C Finanzaufgaben</p> <p>§ 6 Sondervorlagen</p> <p>1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.</p>	<p>C Finanzaufgaben</p> <p>§ 6 Sondervorlagen</p> <p>1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.</p>	<p>Anpassung an § 159 Abs. 1 und 2 GemG</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>2. Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:</p> <p>a neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- .</p> <p>b neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- pro Jahr.</p>	<p>2. Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budgets beschlossen werden:</p> <p>a einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.--;</p> <p>b jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- pro Jahr.</p>	
<p>§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a neue Ausgaben: Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe, Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,</p> <p>b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,</p> <p>c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag. Die Limite bezieht sich auf den Verkehrswert des Grundstückes.</p>	<p>§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a ungebundene Ausgaben: CHF 20'000.-- für die Einzelausgabe; CHF 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: CHF 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.</p> <p>2 Der Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe c bezieht sich auf den Verkaufswert des Grundstücks</p>	<p>Anpassung an § 160 Abs. 1 GemG.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>D Schlussbestimmungen</p> <p>§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts</p>	<p>D Schlussbestimmungen</p> <p>§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts</p>	

<p>Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 18. Juni 1996 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.</p>	<p>Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 18. Juni 1996 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.</p>	
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>1 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>2 Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.</p>	<p>Da die Inkraftsetzung stattfindet, bevor die Amtsperiode endet, ist für die restliche Amtsperiode eine Übergangsbestimmung einzufügen.</p>